



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herr
Carlo Piltz

Datum 20. Mai 2021
Name LfDI BW
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 0221.4-16/66
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fragebögen zur Umsetzung des Schrems II-Urteils bei Verantwortlichen

Sehr geehrter Herr Piltz,

die uns vom LfD Hamburg - der mit einer Weitergabe an Dritte nicht einverstanden ist zugesandten Entwürfe für Fragebögen zur Umsetzung des „Schrems II“ - Urteils befinden sich noch in der Abstimmung zwischen den Aufsichtsbehörden.

Einer Herausgabe steht daher derzeit § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG Baden-Württemberg entgegen.

Derzeit lässt sich auch nicht sicher vorhersagen, wann die Abstimmung abgeschlossen ist. Es ist beabsichtigt, die Fragebögen danach zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).